

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde der Stadt Suhl

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹ in Verbindung mit § 33 WHG erlässt die Stadt Suhl als zuständige untere Wasserbehörde folgende:

Allgemeinverfügung

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse und Seen) auf dem Gebiet der Stadt Suhl wird mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres untersagt.
2. Wasserrechtliche Erlaubnisse, die eine Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer zulassen, werden befristet bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen.
Nach Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung treten die wasserrechtlichen Erlaubnisse im ursprünglichen Umfang wieder in Kraft.
3. Ausgenommen von Ziffer 1. und 2. sind:
 - das Schöpfen mit Handgefäßen,
 - das Tränken von Vieh zu gewerblichen Zwecken sowie Entnahmen, die mit einer Wiedereinleitung in gleichem Umfang verbunden sind, sofern dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. bis 3. der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
6. Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung vom 30.07.2019, veröffentlicht im Freien Wort am 03.08.2019, widerrufen.

Hinweis

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Gründe

Die Allgemeinverfügung ergeht gemäß § 100 WHG i. V. m. § 33 WHG. Die untere Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Suhl ist gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)² örtlich und nach § 61 Abs. 1 ThürWG sachlich zuständige Behörde.

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit, der fehlenden Niederschläge im Frühjahr 2020 und des geringen Grundabflusses aus der Trockenheit der vergangenen Jahre 2018 und 2019 haben sich die sehr niedrigen Wasserstände in den Gewässern gehalten. Eine Änderung dieser Situation ist derzeit nach den vorliegenden Prognosen nicht zu erwarten.

Die Entnahme oder Ableitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist laut § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmengen erhalten bleiben, die für das Gewässer und andere verbundene Gewässer erforderlich sind, um die Ziele der Gewässerbewirtschaftung erfüllen zu können. Diese Mindestwasserführung ist derzeit nicht mehr gewährleistet, so dass die Wasserbehörde nach § 100 Abs. 1 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu erlassen hat.

Da im vorliegenden Fall die Adressaten der vorgenannten Regelung nicht individuell bestimmbar, sondern nach allgemeinen Merkmalen (hier: Gewässerbenutzer) bestimmbar sind und darüber hinaus zahlenmäßig nicht feststehen, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 ThürVwVfG zu erlassen.

Die Allgemeinverfügung ist erforderlich, geeignet und verhältnismäßig, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, gewässerökologische Belange, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen.

Das unter § 25 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG)³ als Gemeingebrauch eingestufte Entnehmen von Wasser mit Handgefäßen bleibt von der Allgemeinverfügung ausgenommen und ist weiterhin zulässig. Somit sind auch die Interessen der Eigentümer und Anlieger der an die Gewässer grenzenden Grundstücke angemessen berücksichtigt. Weiterhin erlaubt bleiben Entnahmen für das Tränken von Vieh zu gewerblichen Zwecken sowie Entnahmen, die mit einer Wiedereinleitung in gleichem Umfang verbunden sind, sofern dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt. Damit werden die Interessen von Wasserrechtsinhabern berücksichtigt, die auf gewerblicher Basis Vieh zu tränken haben oder deren Entnahme durch Wiedereinleiten zu keiner Verringerung der Wassermenge im Gewässer führt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁴ angeordnet, da es im Interesse der Allgemeinheit zum Schutz der Rechtsgüter Leben und Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen nicht vertretbar wäre, wenn auf Grund eines Widerspruchs gegen diese Allgemeinverfügung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens Oberflächenwasser aus den Gewässern entnommen wird. Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Suhl, Marktplatz 1, 98527 Suhl einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung kann bei der Stadtverwaltung Suhl, Marktplatz 1, 98527 Suhl gestellt werden. Beim Verwaltungsgericht Meiningen kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage beantragt werden.

Suhl, 30.04.2020



André Knapp
Oberbürgermeister

-
- ¹⁾ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
 - ²⁾ Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i. d. F. vom 01.12.2014 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212)
 - ³⁾ Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28.05.2019, i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.06.2019 (GVBl. S. 74)
 - ⁴⁾ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633)